

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1931 e.V. Fischenich“. Er hat seinen Sitz in Hürth-Fischenich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn, gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

2. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zweck der Bruderschaft ist der freiwillige Zusammenschluß aller idealgesinnten Schützen. Die Bruderschaft dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage; der Abhaltung von Schießsportveranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Sie pflegt die Tradition und Kameradschaft im Sinne des traditionellen deutschen Schützenwesens.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und bekennt sich zu dessen Grundsätzen und Zielen nach dem Leitsatz „Für Glaube, Sitte, Heimat“.

5. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

6. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch der Stadt Hürth zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Die treuhänderische Verwaltung soll längstens 1 Jahr dauern. Sollte nach Ablauf dieser Frist kein neuer zweckgebundener Verein gegründet worden sein, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Hürth und die Kirchengemeinde Fischenich zweckgebunden zur Verwendung in der Jugendarbeit.

§ 3 Vereinsgruß

Der Vereinsgruß lautet „Gut Schuß“.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftliche Anmeldung an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Vorstand kann eine Probezeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme festsetzen. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, braucht jedoch nicht begründet zu werden.

2. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Bruderschaft anzuerkennen und zu beachten.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand festgesetzten Tag, nicht jedoch vor der Zahlung des ersten Beitrages.

4. Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Bruderschaft hat

a) aktive Mitglieder über 18 Jahren

b) Jungschützen bis 18 Jahre

c) Schüler bis 15 Jahre

d) Fördermitglieder

e) Ehrenmitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse zu respektieren, insbesondere die Schießstandordnung zu beachten.

2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Aktive Mitglieder haben die Versammlungen zu besuchen sowie an den Schützenfesten regelmäßig teilzunehmen.

4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die aktive Mitgliedschaft eine komplette Schützentracht anzuschaffen, ansonsten erfolgt eine Umschreibung als Fördermitglied.

(Ausnahmen, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, kann der Vorstand zulassen)

5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder einschließlich Stimmrecht, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Der Erwerb der Königswürde oder anderer Vereinswürden wird in einer besonderen Schießordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Das Mitglied ist vorher zu hören. Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regelmäßigen Beförderungsdauer

als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aus ihrer Mitgliedschaft ohne Entschädigung.

§ 8 Beiträge

1. Der Gesamtvorstand beschließt über die Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beitrag ist fällig am 15. Januar eines jeden Jahres. Der Beitrag ist ohne Aufforderung spätestens zum Fälligkeitstag eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Wer mit zwei Beitragszahlungen über das auf den Eintritt der Fälligkeit folgende Jahresende im Rückstand ist, verliert seine Mitgliedschaft. Eine Aufrechnung von Beiträgen gegen Forderungen an den Verein ist nicht zulässig.

2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist zeitlich zu befristen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Schatzmeister
- d) 1. Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister und der 1. Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Sitz der Geschäftsstelle ist regelmäßig die Anschrift des 1. Geschäftsführers.

3. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Bereich Tradition, bestehend aus
 - dem Präses
 - dem aktiven König
 - dem 1. Kommandanten
 - dem 1. Fähnrich
- c) dem Bereich Verwaltung, bestehend aus
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem 3. Geschäftsführer als Pressesprecher
 - dem 2. Schatzmeister
- d) dem Bereich Schießwesen, bestehend aus
 - dem 1. Schießmeister
 - dem 2. Schießmeister
 - ggf. dem 3. Schießmeister
- e) dem Bereich Jugend, bestehend aus

- dem 1. Jungschützenmeister
- dem 2. Jungschützenmeister
- f) dem Bereich Hausverwaltung, bestehend aus
 - dem Zeugwart
- g) der Frauensprecherin.

Diese wird von den aktiven Frauen des Vereins über 18 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes aktive Mitglied über 18 Jahren. Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfts ehrenamtlich. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist geheim zu wählen. Ansonsten wird geheime Wahl durchgeführt, sofern die Versammlung mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt, oder derjenige, der zur Wahl steht, geheime Wahl beantragt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber während ihrer Amtsperiode zurücktreten.

Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist möglich. Einen Antrag auf Abwahl können ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder stellen. Über die Abwahl entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gegen die Abwahl ist Beschwerde des Betroffenen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, bleibt der Restvorstand im Amt und beschlußfähig. Der Restvorstand kann vakante Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit anderen aktiven Mitgliedern besetzen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden hat der Restvorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Sollte bei einer solchen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gebildet werden können, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf von 3 Monaten zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzuberufen.

5. Zur Geschäftsführung kann der Vorstand sich eine eigene Geschäftsordnung erstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Sie muß neben der Benennung von Ort und Zeit eine Tagesordnung enthalten.

Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung der Post zu übergeben.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Tagesordnung kann jedes Mitglied sowie der Vorstand stellen. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer für das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beratung und Entscheidung über Anträge und Beschwerden,
- f) Beschlußfassung über Grundstücksan- und -verkäufe,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde bei Abwahl eines Vorstandsmitglieds,
- i) Änderung des Vereinszwecks,
- j) Auflösung des Vereins.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre sowie die Ehrenmitglieder. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

5. Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder dies verlangen. Dem Verlangen sind Gründe beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen nach Antragseingang. Begründete Verlangen können eine Fristverkürzung rechtfertigen.

6. Der Vorstand hat die auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse durchzuführen.

7. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Nichtmitglieder seitens des geschäftsführenden Vorstands als Berater zugelassen werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgetragen und erörtert. Beschlüsse hierzu sind im Protokoll festzuhalten. Im beanstandeten Protokoll ist ggf. ein Nachtrag zu fertigen.

9. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren wieder zulässig.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Finanzen des Vereins zu gewähren. In der nächsten Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht. Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Aufgrund des Berichts der Kassenprüfung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

10. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Beschwerde über die Abwahl des 1. Vorsitzenden
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

11. Die Auflösung, Vereinsverschmelzung oder Änderung des Vereinszweckes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, im Rahmen derer als Tagesordnung nur dieser Punkt beraten werden soll.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.05.1998.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.